

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Jürgen Braun, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23626 –**

Cum-Ex-Fälle in den Jahren 2018, 2019 und 2020 und weitere Informationen

Vorbemerkung der Fragesteller

In der 93. Sitzung des Finanzausschusses am Mittwoch, den 9. September 2020, hat nach Ansicht der Fragesteller der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz unter Tagesordnungspunkt (TOP) 8 „Gespräch mit dem Bundesminister der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, zum Umgang mit Steuerforderungen/ Cum-Ex-Geschäften“ das erste Mal konkrete Zahlen zu Cum-Ex-Fällen benannt.

Die Fragesteller verstehen unter Cum-Ex die missbräuchliche Variante mehrfach bewusst herbeigeführter Erstattung nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer, die auch aus Sicht der Bundesregierung keine Rechtsgrundlage hat und somit illegal ist (Bundestagsdrucksache 18/27000, S. 326).

1. Wie viele Cum-Ex-Fälle gab es im Jahr 2018 (bitte nach Anzahl der Fälle, dem Gesamtvolumen dieser Fälle und den bis heute gezahlten Rückflüssen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Cum-Ex-Fälle gab es im Jahr 2019 (bitte nach Anzahl der Fälle, dem Gesamtvolumen dieser Fälle und den bis heute gezahlten Rückflüssen aufschlüsseln)?
3. Wie viele Cum-Ex-Fälle gab es im Jahr 2020 (bitte nach Anzahl der Fälle, dem Gesamtvolumen dieser Fälle und den bis heute gezahlten Rückflüssen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die Gesamtübersicht der gemeldeten Cum/Ex-Fälle unterscheidet nicht, in welchen Jahren diese Fälle gemeldet wurden, sondern führt die Fälle fortlaufend fort. Insoweit kann rückwirkend nicht differenziert werden, wie viel anrechenbare/erstattete Kapitalertragsteuer in Bezug auf die in 2018, 2019 und 2020 bekannten Fälle zurückgefordert bzw. entsprechende Erstattungsanträge abgelehnt wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Fabio De Masi auf Bundestagsdrucksache

19/20953 sowie auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/12690 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob folgende Aussage weiterhin möglich ist: „Erstattungen von nicht gezahlter Kapitalertragssteuer durch sogenannte Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte sind nach Ansicht mehrerer Wissenschaftler trotz Gesetzesänderungen und Gerichtsurteilen auch heute noch möglich“ (https://www.haufe.de/steuern/rechtsprechung/cumex-geschaefte-eventuell-immer-noch-moeglich_166_525098.html)?
 - a) Wenn ja, plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um das zukünftig zu unterbinden, und wenn ja, welche, oder hat sie solche Maßnahmen bereits ergriffen (wenn ja, welche)?
 - b) Wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung ihre von den Wissenschaftlern abweichende Meinung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass nach der Systemumstellung durch das OGAW-IV-UmsG zum 1. Januar 2012 noch Gestaltungsmodelle praktiziert wurden, die mittels Leerverkäufen von Aktien die Anrechnung oder Erstattung niemals abgeführter Kapitalertragsteuer zum Gegenstand haben. Zudem wurden Cum/Cum-Gestaltungen durch Einfügung der §§ 36a und 50j EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 unterbunden.

Darüber hinaus prüft die Finanzverwaltung in Bund und Ländern weiterhin bei Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag, ob durch andere Gestaltungen unberechtigte Ansprüche auf Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer geltend gemacht wurden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob sich Erkenntnisse zu bisher nicht bekannten Gestaltungsvarianten ergeben, die auf die unberechtigte Geltendmachung der Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer gerichtet sind.

Mit der Prüfung dieser Kapitalmarktgestaltungen ist auch die neue Sondereinheit beim BZSt befasst, die auf Initiative von Bundesfinanzminister Scholz eingerichtet wurde und bereits seit dem 1. März 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.